

**Claudia Mattig**

dipl. Lm.-Ing. ETH,
Master of Arts HSG in Accounting and Finance,
dipl. Wirtschaftsprüferin
E-MAIL: claudia.mattig@mattig.ch



Blog > Wirtschaftsberatung > Umsetzung der AHV-Reform (AHV 21)

01.2023

Umsetzung der AHV-Reform (AHV 21)

Am 25. September 2022 haben Volk und Stände «Ja» zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) gesagt. Angenommen wurden sowohl die Änderung des AHV-Gesetzes als auch der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer. Ziel der Vorlage war es, das Niveau der AHV Renten zu halten und das finanzielle Gleichgewicht der AHV bis 2030 zu sichern. Die Reform AHV 21 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.



© iStock.com/Vittorio Gravino

Frage

Welche Folgen hat die Umsetzung der AHV 21?

Antwort

Rentenalter

Das Referenzalter (neuer Ausdruck für das ordentliche Rentenalter) wird in der AHV und der beruflichen Vorsorge (BVG) für Frauen und Männer auf 65 Jahre vereinheitlicht. Im überobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge können die Vorsorgeeinrichtungen auch ein abweichendes Referenzalter vorsehen.

Die Erhöhung des Referenzalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre beginnt ein Jahr nach Inkrafttreten der Reform und erfolgt schrittweise um jeweils 3 Monate pro Jahr. Das einheitliche Referenzalter ist somit ab 2028 erreicht, da die Reform 2024 in Kraft tritt.

Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration

Übergangsgeneration

Für die Frauen, die bei Inkrafttreten der Reform kurz vor der Pensionierung stehen, sind Massnahmen zur Abfederung der Erhöhung des Referenzalters vorgesehen. Die Übergangsgeneration umfasst 9 Jahrgänge und betrifft alle Frauen, die bei Inkrafttreten der Reform 55 Jahre oder älter sind, d.h. die Jahrgänge 1961 bis 1969.

Ausgleichsmassnahme 1: Ein lebenslanger Zuschlag auf die AHV-Rente für Frauen, die ihre Altersrente ab Referenzalter beziehen

Die Höhe der AHV-Rente hängt im Wesentlichen von der Beitragsdauer und dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen ab. Die Beitragsdauer ist vollständig, wenn eine Person 44 Beitragsjahre aufweist (vor Reform: Männer 44 Jahre, Frauen 43 Jahre). In diesem Fall besteht ein Anspruch auf eine Vollrente. Wer eine Beitragslücke aufweist, hat nur Anspruch auf eine Teilrente. Hinzu kommen allenfalls Gutschriften für die Erziehung von Kindern und die Betreuung von Angehörigen. Bei Ehepaaren gilt die Beitragsdauer des erwerbstätigen Mannes in der Regel auch für die Frau, wenn sie während der Ehe keine Beiträge bezahlt hat – und selbstverständlich auch umgekehrt.

Der Zuschlag für die Frauen der Übergangsgeneration ist nach Alter und Einkommenskategorie gestaffelt.

Zudem wird die AHV-Rente regelmässig an die Entwicklung der Löhne und der Konsumentenpreise angepasst.

Ausgleichsmassnahme 2: Tiefere Kürzungssätze für Frauen, die ihre Altersrente vorbezahlen

Mit der AHV 21 erhalten Frauen und Männer weiterhin die Möglichkeit ihre Altersrente um maximal 2 Jahre vorzubeziehen (d.h. ab 63 Jahren), Frauen der Übergangsgeneration können weiterhin die Rente ab 62 Jahren vorbezahlen. Wer seine Rente vorbezahlt, erhält für die Dauer des gesamten Rentenbezuges eine gekürzte Rente.

Wenn eine Frau der Übergangsgeneration die Altersrente vorbezahlt, gilt ein tieferer Kürzungssatz als üblich. Dieser hängt vom Alter beim

Vorbezug und vom massgeblichen durchschnittlichen Jahreseinkommen ab.

Referenzalter

Im Jahr	Referenzalter der Frauen für die AHV und für das BVG	Betrifft die Frauen mit Jahrgang
2024	64 Jahre (keine Erhöhung)	1960
2025	64 Jahre + 3 Monate	1961
2026	64 Jahre + 6 Monate	1962
2027	64 Jahre + 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964

Quelle: [bsv.admin.ch](https://www.bsv.admin.ch)

Diese Tabelle zeigt die Zuschläge für Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969

* Die Grenzwerte für das durchschnittliche Einkommen sind provisorisch

Jahrgang	Referenzalter	Zuschlag in CHF bei durchschnittlichem Einkommen* bis CHF 57'360	Zuschlag in CHF bei durchschnittlichem Einkommen* von CHF 57'361 bis CHF 71'700	Zuschlag in CHF bei durchschnittlichem Einkommen* ab CHF 71'701
1961	64 Jahre + 3 Monate	40	25	12.50
1962	64 Jahre + 6 Monate	80	50	25
1963	64 Jahre + 9 Monate	120	75	37.50
1964	65 Jahre	160	100	50
1965	65 Jahre	160	100	50
1966	65 Jahre	129.60	81	40.50
1967	65 Jahre	100.80	63	31.50
1968	65 Jahre	70.40	44	22
1969	65 Jahre	40	25	12.50

Quelle: [svazurich.ch](https://www.svazurich.ch)

Diese Tabelle zeigt die Kürzungssätze für Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969

* Die Grenzwerte für das durchschnittliche Einkommen sind provisorisch

Alter bei Vorbezug	Kürzungssatz bei durchschnittlichem Einkommen* bis CHF 57'360	Kürzungssatz bei durchschnittlichem Einkommen* von CHF 57'361 bis CHF 71'700	Kürzungssatz bei durchschnittlichem Einkommen* ab CHF 71'701
64 Jahre	keine Kürzung	2,5 Prozent	3,5 Prozent
63 Jahre	2 Prozent	4,5 Prozent	6,5 Prozent
62 Jahre	3 Prozent	6,5 Prozent	10,5 Prozent

Quelle: [svazurich.ch](https://www.svazurich.ch)

Flexibilisierungen und Anreize für eine Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach 65

Die Rente kann auch weiterhin um maximal fünf Jahre, d.h. bis zum 70. Altersjahr aufgeschoben werden. Der Rentenaufschub bewirkt eine Erhöhung der Altersrente oder der sie allenfalls ablösenden Hinterlassenenrente.

Neu ist es auch möglich nur einen Teil der Rente früher zu beziehen und den Rest später. Der Anteil ist zwischen 20 und 80% frei wählbar.

Frauen und Männer, die nach dem Referenzalter weiterhin arbeiten, können sich die AHV-Beiträge neu anrechnen lassen. So können unter bestimmten Voraussetzungen Beitragslücken aufgefüllt und die Altersrenten erhöht werden (bis zur Maximalrente). Der Freibetrag von 1'400 Franken pro Monat bzw. 16'800 Franken pro Jahr ist optional.

Finanzierung durch die MWST

Die notwendigen Mehreinnahmen für die AHV werden über eine Anhebung der Mehrwertsteuer von 0,4 Prozentpunkten auf dem Normalsatz bzw. 0,1 Prozentpunkten auf dem reduzierten Satz und dem Sondersatz für Beherbergung generiert. Dies hat folgende MWST Sätze per 01.01.2024 zur Folge:

	MWST-Satz aktuell	Proportionale Erhöhung	MWST mit AHV 21 ab 01.01.2024
Normalsatz	7.7	0.4	8.1
Reduzierter Satz	2.5	0.1	2.6
Sondersatz für Beherbergung	3.7	0.1	3.8

Weitere Reformen im Schweizer Vorsorgesystem sind zwingend notwendig

Mit der Reform AHV 21 ist ein erster Schritt zur Sanierung der Vorsorgewerke erfolgt – diese erste Reform sichert die Finanzierung jedoch nur bis 2030. Danach droht die AHV erneut in ein Defizit zu geraten.

Auch für die zweite Säule (BVG) ist eine Reform in Diskussion.

Sie wird derzeit im Parlament beraten und sieht u.a. folgende Punkte vor:

- Senkung des Mindestumwandlungssatzes, um eine Anpassung an die demografische Entwicklung und die niedrigen Zinsen zu erreichen
- Einführung eines Rentenzuschlags als Ausgleichsmechanismus zum gesenkten Umwandlungssatz
- Absenkung des Koordinationsabzugs, um die Vorsorge von Personen mit geringem Einkommen zu verbessern
- Anpassung der Altersgutschriften, um den Beitragsunterschied über verschiedene Altersklassen stärker anzugleichen

Zudem wurden zwei Initiativen eingereicht, über die in den nächsten ein bis zwei Jahren abgestimmt wird. Die eine fordert dabei eine 13. AHV-Rente, bei der anderen soll das Rentenalter weiter erhöht werden. Zudem sind mit der «Motion Ettlín» und der «Parlamentarischen Initiative Erich Hess» zwei Vorschläge aus dem Parlament zur Stärkung der 3. Säule hängig.

Tags: Wirtschaftsberatung, Referenzalter, AHV, AHV21, Reform, Renten, Altersvorsorge, Steuerplanung